

**Bericht 15/2003**

**Verein Niederösterreich – Wien**  
**gemeinsame Erholungsräume**

St. Pölten, im Jänner 2004

NÖ Landesrechnungshof  
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus

Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-Mail: [post.lrh@noel.gv.at](mailto:post.lrh@noel.gv.at)

Homepage: [www.lrh-noe.at](http://www.lrh-noe.at)

DVR: 2107945

## INHALTSVERZEICHNIS

### Zusammenfassung

<b>1</b>	<b>Prüfungsgegenstand .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Vereinszweck .....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Abwicklung der Förderung .....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Aufbringung der Mittel - Finanzen .....</b>	<b>5</b>
5.1	Entwicklung des Mitgliedsbeitrages .....	5
5.2	Sachliche Trennung der Mitgliedsbeitragsverwendung .....	6
5.3	Voranschlag – Anweisung des Mitgliedsbeitrages .....	6
<b>6</b>	<b>Rechnungswesen des Vereines .....</b>	<b>8</b>
6.1	Jahresabschlüsse .....	8
6.2	Zuordnung der Geldmittel zu den Verrechnungskreisen .....	9
<b>7</b>	<b>Vereinsaufgabe „Wienerwald“ .....</b>	<b>12</b>
7.1	Wienerwald–Deklaration .....	12
7.2	Biosphärenpark Wienerwald .....	13
7.2.1	Wesen, Struktur und Funktion eines Biosphärenparks .....	13
7.2.2	Organisation der Vorarbeiten für die Errichtung des Biosphärenparks .....	13
7.2.3	Zusammenfassende Beurteilung .....	17

## ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Zweck, die Erhaltung und Gestaltung von gemeinsamen, grenzüberschreitenden Erholungsgebieten und -einrichtungen für die NÖ und die Wiener Bevölkerung zu sichern, wurde von den Bundesländern NÖ und Wien im Jahr 1974 der „Verein NÖ - Wien, gemeinsame Erholungsräume“ gegründet. Der Verein dient der besseren Zusammenarbeit und Koordination der beiden Bundesländer zur Erreichung des Vereinszweckes und zur finanziellen Förderung von Projekten.

Im Laufe der Jahre wurden zusätzliche Aufgaben, wie beispielsweise Maßnahmen zum Schutze des Wienerwaldes auf Grundlage der Wienerwalddeklaration 1987, in das Tätigkeitsgebiet des Vereines aufgenommen und die Vereinsstatuten entsprechend geändert. Durch die Neufassung der Wienerwalddeklaration und die Abwicklung der Vorarbeiten für den „Biosphärenpark Wienerwald“ im Bereich des Vereines ist eine neuerliche Anpassung der Statuten erforderlich.

Die für den Vereinsbetrieb und die Projektförderung notwendigen Mittel werden fast ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge der beiden Bundesländer aufgebracht. In den letzten Jahren wurden die Mitgliedsbeiträge durch die beiden Länder unregelmäßig einbezahlt. Um die Einhaltung der vom Verein eingegangenen Zahlungsverpflichtungen bzw. Förderungszusagen auch künftig nicht zu gefährden, wurde die termingerechte Einzahlung der Mitgliedsbeiträge entsprechend den gemeinsam gefassten Beschlüssen gefordert. Weiters wurde empfohlen, die Förderungszusagen zeitlich zu befristen. Mittel, die nicht innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens in Anspruch genommen werden, könnten dann für realisierungsreife Projekte neu vergeben werden.

Das Vereinspersonal ist fast ausschließlich bei der Schloss Laxenburg BetriebsgesmbH angestellt und ein Kostenanteil wird refundiert. Beim Verein selbst werden sämtliche Personal-, Sach- und Förderungsausgaben zwei Verrechnungskreisen zugeordnet. Die Refundierung der Personalkosten sowie die vereinsinterne Kostenaufteilung erfolgen seit Jahren nach feststehenden Aufteilungsschlüsseln. Im Hinblick auf die anzustrebende Kostenwahrheit wurde eine Überprüfung der Aufteilungsschlüssel angeregt. Weiters wurde die Notwendigkeit der internen Kostenaufteilung allgemein in Frage gestellt.

Seit Beginn des Jahres 2003 werden die Vorarbeiten für den „Biosphärenpark Wienerwald“ im Rahmen des Vereines durchgeführt. Die Übertragung der Vorarbeiten an den Verein ist erfolgt, ohne die notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen im Voranschlag 2003 des Vereines zu schaffen und auch die Kompetenzen des neu angestellten Leiters des Biosphärenparkmanagers innerhalb des Vereines wurden nicht im erforderlichen Ausmaß definiert. Noch während der Prüfung wurde der Voranschlag von der Mit

gliederversammlung des Vereines geändert, die Vorarbeiten für den Biosphärenpark entsprechend budgetiert und die Geschäftsführung des Vereines mit der schriftlichen Ausarbeitung einer Kompetenzfestlegung beauftragt. Die Geschäftsführung wurde aufgefordert, dem Auftrag der Mitgliederversammlung so rasch wie möglich nachzukommen.

Von der Geschäftsführung des Vereines wurde ein Teil der getroffenen Anregungen bereits in Angriff genommen bzw. umgesetzt und sie hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, auch die übrigen Empfehlungen bei der weiteren Vereinsarbeit zu berücksichtigen.

## 1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) und das Kontrollamt der Stadt Wien haben den „Verein zur Sicherstellung und zum Ausbau gemeinsamer Erholungsräume in Niederösterreich und Wien“, im Folgenden mit „Verein“ bezeichnet, überprüft.

Die Kontrolle umfasste neben den rechtlichen und organisatorischen Strukturen vor allem den finanziellen Bereich. Besonderes Augenmerk wurde bei der Prüfung auf die Entwicklung der Gebarung des Vereines in den Jahren 2000 bis 2002 gelegt. Weiters wurden die organisatorischen und finanziellen Auswirkungen der Ausweitung der Tätigkeit des Vereines ab Beginn des Jahres 2003 im Zusammenhang mit der Errichtung des „Biosphärenparks Wienerwald“ einer näheren Betrachtung unterzogen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Der Verein wurde im Jahr 1974 gegründet. Die Vereinsstatuten wurden von der Sicherheitsdirektion für NÖ mit Bescheid, Zl. Vr. 717-1/74, am 6. November 1974 genehmigt. Die konstituierende Sitzung des Vereines fand am 19. Dezember 1974 statt. Die Statuten wurden seit dem Gründungszeitpunkt mehrmals den sich im Laufe der Zeit verändernden Bedingungen angepasst. Die Änderung der zum Zeitpunkt 1. April 2003 gültigen Statuten, welche der gegenständlichen Prüfung zu Grunde lagen, wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. April 2002 beschlossen und von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Mödling mit Bescheid vom 25. September 2002, Zl. 11-V 627, genehmigt.

Die Organe des Vereines sind gemäß den Statuten die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Gemäß § 3 Abs 1 der Statuten entsenden die Bundesländer NÖ und Wien je drei Vertreter in den Verein, die gemeinsam die Mitgliederversammlung des Vereines bilden. Andere Mitglieder sind in den Statuten nicht vorgesehen. Im April 2003 bestand die Mitgliederversammlung aus folgenden stimmberechtigten Vertretern:

Für NÖ: Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka, Landesrat Ernest Gabmann,  
Nationalrat Dkfm. Dr. Hannes Bauer

Für Wien: Amtsf. Stadträtin Dipl.-Ing. Isabella Kossina, LAbg. Heinz Hufnagl,  
LAbg. Johannes Prochaska

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstand. Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereines; er hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den in den Statuten festgelegten Bestimmungen zu sorgen. Zum Zeitpunkt August 2003 waren Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka und die Amtsf. Stadträtin Dipl.-Ing. Isabella Kossina als Vorstandsmitglieder bestellt.

Auf Grund der im § 7 Abs 10 der Statuten eingeräumten Möglichkeit sind von der Mitgliederversammlung zur Unterstützung des Vorstandes und zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte zwei Geschäftsführer bestellt. Zum Zeitpunkt August 2003 waren dies

Ing. Robert Dienst und LAbg. Günther Reiter. Der Wirkungsbereich der Geschäftsführer ist gemäß § 8 Abs 1 lit g in einer Geschäftsordnung geregelt.

Gemäß § 9 der Statuten steht der Mitgliederversammlung zur fachlichen Beratung ein Beirat zur Verfügung. Der Beirat besteht aus den Vertretern der Fachabteilungen der beiden Länder Wien und NÖ.

Im § 11 ist festgelegt, dass sich der Verein der Kontrolle des Kontrollamtes der Stadt Wien und des NÖ Landesrechnungshofes unterwirft.

### **3 Vereinszweck**

Der in den Statuten festgelegte Zweck des Vereines ist, durch geeignete Maßnahmen in Zusammenarbeit der beiden Bundesländer NÖ und Wien die Sicherung, Gestaltung sowie Erhaltung von gemeinsamen Erholungsräumen und Einrichtungen in NÖ und in den zu Wien grenzüberschreitenden Gebieten, denen ein qualifizierter Wert für Erholung, Gesundheitspflege, des Körpersports, des Naturschutzes, der Heimatkunde und der Heimatpflege für die Allgemeinheit der Bevölkerung der Bundesländer Wien und NÖ zukommt, zu gewährleisten, sowie der Schutz des Wienerwaldes. Insbesondere erstreckt sich die Tätigkeit des Vereines auf die

- a) Sicherstellung von für die Erholung nutzbaren Flächen durch Erwerb oder andere Rechtsgeschäfte.
- b) Gestaltung von Erholungsgebieten zur Erhöhung ihres Erholungswertes und
- c) Förderung von Erholungseinrichtungen, soweit sie nicht kommerziellen Zwecken dienen, in solchen Gebieten durch Gewährung von Zuschüssen und Zinsenzuschüssen, Übernahme von Haftungen und durch andere geeignete Maßnahmen, ausgenommen die Gewährung von Darlehen.
- d) Maßnahmen zum Schutze des Wienerwaldes auf der Grundlage der Wienerwald-Deklaration 1987.

Die Gebiete, auf die sich die Tätigkeit bzw. der Vereinszweck erstreckt, sind im § 2 Abs 1 der Statuten detailliert festgelegt. Grob gesehen erstreckt sich die Tätigkeit des Vereines auf den Bereich innerhalb eines Radius von ca. 50 Kilometer rund um das Stadtzentrum von Wien.

Der Verein soll auch jene Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Tätigkeit des Vereines erstreckt, hinsichtlich der Errichtung, Erweiterung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen fördern, wobei von diesen Gemeinden eine entsprechende Grundleistung erwartet wird.

Der Verein erfüllt ausschließlich gemeinnützige Aufgaben, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Mit Jahresende 2002 wurde von den Landeshauptmännern von Wien, NÖ und Burgenland die Wienerwald-Deklaration 2002 unterzeichnet. Sie ist als Neufassung der Wienerwald-Deklaration 1987 an deren Stelle getreten. Weiters werden seit Beginn des Jahres 2003 die Vorarbeiten zur Realisierung des „Biosphärenparks Wienerwald“ im Rah

men des Vereines abgewickelt. Die eingetretene Abänderung bzw. die zusätzlich übertragene Aufgabe stellt eine Veränderung des Vereinszweckes dar.

### **Ergebnis 1**

**Bei Veränderungen des Aufgabengebietes - und damit des Vereinszweckes - sind die Statuten entsprechend anzupassen.**

*Stellungnahme des Vereines NÖ – Wien:*

*Um die Statutenänderung auf Grund des neuen Aufgabengebietes (Biosphärenpark Wienerwald) entsprechend anzupassen, wird anlässlich der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung am 17. Dezember 2003 ein Beschluss herbeigeführt. Danach wird unverzüglich die Vereinsbehörde verständigt. Alle anderen Änderungen der Statuten werden laufend bei der Vereinsbehörde durchgeführt.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **4 Abwicklung der Förderung**

Am Ausgangspunkt für die Förderung eines Vorhabens steht ein Antrag eines Förderungswerbers. Förderungswerber sind die Länder NÖ und Wien, Gemeinden sowie Vereine. Als Grundvoraussetzung gilt, dass das Vorhaben von überörtlicher Bedeutung ist und es der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht bzw. zur Verfügung gestellt wird. Weiters müssen für die definitive Entscheidung über eine Förderung alle erforderlichen Unterlagen (zB Lageplan, Kostenschätzung, Finanzierungsplan etc.) vorliegen. Erst wenn alle Voraussetzungen gegeben bzw. alle Unterlagen vollständig sind, wird das Vorhaben dem Beirat zur fachlichen Beratung vorgelegt. Bei einer positiven Beiratsentscheidung wird das Vorhaben dann mit dem Vorschlag der Förderungshöhe bzw. des Förderungsbetrages in den Voranschlag des nächsten Jahres aufgenommen, wenn die gesamte Finanzierung gesichert ist. Der jährliche Voranschlag wird vom Vorstand erstellt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Anweisung der Förderung bzw. von Förderungsteilbeträgen erfolgt auf Anforderung der Förderungswerber auf der Grundlage des Realisierungsfortschrittes. Rechnungen und Belege sind vom Förderungswerber vorerst nicht beizubringen. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist eine Schlussrechnung vorzulegen, die vom Verein rechnerisch überprüft wird. Auf Grund dieser Prüfung wird fallweise die Förderung herabgesetzt und über das neu festgesetzte Ausmaß hinausgehende, bereits überwiesene, Förderungsteilbeträge rückgefordert. Die sachliche Richtigkeit der Ausführung des Vorhabens wird von einem durch den Verein bestellten Sachverständigen überprüft.

Größere Vorhaben mit einem entsprechend höheren Förderungsvolumen können auf Grund der begrenzten Höhe des jährlichen Vereinsbudgets nur über mehrere Jahre verteilt gefördert werden. So wurde beispielsweise im Jahr 1990 die Förderung der Sicherstellung von für die Erholung nutzbarer Flächen im Bereich der Nordflanke des Bisam

berges in der Höhe von € 3.270.277,50 beschlossen und eine 20-jährige Fördervereinbarung mit einer jährlichen Rate von € 163.513,90 abgeschlossen.

Im jährlichen Voranschlag werden neben den einzelnen Jahresraten die für die Folgejahre verbleibenden restlichen Förderungsbeträge ausgewiesen. Diese Beträge stellen eine Vorbelastung der Vereinsbudgets der kommenden Jahre dar, da sie den Förderungswerbern unter Voraussetzung der Realisierung ihrer Vorhaben zugesagt wurden und damit verbindlich sind. Die bestehenden Vorbelastungen müssen vom Verein sowohl bei der Entscheidung über die Förderung neuer Vorhaben und der Budgeterstellung für die folgenden Jahre als auch bei der Verwendung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel berücksichtigt werden.

Werden bewilligte Vorhaben vom Förderungswerber durch Verzögerungen bei der Planung oder aus sonstigen Gründen vorerst nicht in Angriff genommen, muss vom Verein trotzdem entsprechende Vorsorge in den Jahresbudgets getroffen werden, da die Förderungsmittel jederzeit nach Arbeitsbeginn am Vorhaben angefordert werden können. Dadurch werden beim Verein in den Jahresrechnungen Guthaben ausgewiesen, die jedoch bereits verplant bzw. für bewilligte Projekte gebunden sind.

Eine längere Reservierung von Förderungsmitteln wird als nicht sinnvoll angesehen, da dadurch die Realisierung bzw. die Förderung von zwar zeitlich später eingereichten, jedoch realisierungsreifen Projekten verhindert werden könnte. Bei der Umsetzung von Projekten sind zwar kurze Verzögerungen durch Probleme im Bereich der Abwicklung oder der Finanzierung möglich, längere Verzögerungen bei der Inangriffnahme von Projekten lassen jedoch meist auf eine ungenügende Vorbereitung oder auf mangelndes Engagement der Projektbetreiber schließen. Keinesfalls sollte durch solche Projekte die Förderung von realisierungsbereiten Projekten behindert werden. Die Bewilligung von Förderungen für Projekte sollte daher an einen zeitlichen Rahmen gekoppelt werden.

## **Ergebnis 2**

**In Hinkunft sollte bei der Bewilligung der Förderung eine Frist für die Umsetzung bzw. Fertigstellung des Projektes und damit für die Inanspruchnahme der zugesagten Mittel gesetzt werden. Wird das Projekt nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens realisiert, ist die Förderungszusage nicht mehr verbindlich. Damit könnten die von den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Mittel für andere Förderungen verwendet werden.**

### *Stellungnahme des Vereines NÖ – Wien:*

*Die „Umsetzung geförderter Projekte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes“ wurde seit 2001 in den Gremien immer wieder angesprochen. Letztlich wurde in der 61. Beiratssitzung vom 13. Juni 2003 der einstimmige Vorschlag gefasst, an den Vorstand sowie der Mitgliederversammlung folgende Empfehlung zu unterbreiten: „Projekte, die innerhalb von zwei Jahren nicht zur Realisierung herantreten (mit dem Projekt gestartet wird), sind als gegenstandslos zu betrachten und bedürfen im Falle einer späteren allfälligen Inangriffnahme eines neuerlichen Antrages (einschließlich aktualisierter Kosten und Finanzpläne)“. Diese Emp*



*fehlung wird in der kommenden Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung am 17. Dezember 2003 zur Beschlussfassung vorgelegt.*

*In diesem Zusammenhang halten wir fest, dass in der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2002 beschlossen wurde, zur Verfügung stehende Mittel für nicht in Anspruch genommene Förderungen innerhalb des Budgetjahres für andere Förderungswerber zur Verwendung zu bringen.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **5 Aufbringung der Mittel - Finanzen**

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden fast ausschließlich durch den Mitgliedsbeitrag der beiden Bundesländer NÖ und Wien aufgebracht. Die übrigen Vereinseinnahmen resultieren zur Gänze aus den Zinsen der Girokonten des Vereines bzw. der Veranlagung kurzfristig nicht benötigter Mittel und aus retournierten Förderungen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils betreffende Kalenderjahr beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend den Statuten von den beiden Bundesländern NÖ und Wien je zur Hälfte zu leisten.

### **5.1 Entwicklung des Mitgliedsbeitrages**

Vom Zeitpunkt der Vereinsgründung bis einschließlich 1991 betrug der jährliche Mitgliedsbeitrag € 726.728,34. Ab dem Vereinsjahr 1992 wurde er um € 174.414,80 auf insgesamt € 901.143,14 erhöht. Der Grund hierfür war die Ausweitung der Vereinstätigkeit auf die Förderung von Projekten zum Schutze des Wienerwaldes. Im Zeitraum 1992 bis 2001 wurde der jährliche Mitgliedsbeitrag sodann immer mit einem Betrag von € 901.143,14 festgesetzt. Die einzige Ausnahme bildete das Jahr 2000, in dem er aus Anlass des 25-jährigen Vereinsjubiläums einmalig um € 72.672,83 auf € 973.815,97 für die Finanzierung zusätzlicher Projekte in diesem Zusammenhang erhöht wurde. Im Hinblick auf das im Jahr 2002 zu feiernde Jubiläum „1000 Jahre Wienerwald“ wurden die für Wienerwaldprojekte zur Verfügung stehenden Mittel in diesem Jahr von € 174.414,80 auf € 290.691,34 angehoben. Insgesamt wurde im Jahr 2002 der Mitgliedsbeitrag von der Mitgliederversammlung daher mit € 1.017.419,68 festgelegt. Für das Jahr 2003 wurde der Mitgliedsbeitrag ebenfalls mit einem Gesamtbetrag von € 1.017.419,68 beschlossen; es ist vorerst geplant, ihn in dieser Höhe auch in den Folgejahren festzusetzen.

Hinweis:

Die Euro-Beträge wurden teilweise durch Umrechnung von Schilling-Beträgen ermittelt. Auf Grund von Rundungsdifferenzen können daher die Euro-Gesamtsummen von der Summe der einzelnen Euro-Beträge abweichen. Dies gilt sinngemäß auch für alle weiteren angestellten Berechnungen.

## 5.2 Sachliche Trennung der Mitgliedsbeitragsverwendung

Zur Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird festgehalten, dass dieser von den beiden Mitgliedern immer geteilt nach „Vereinsaufgaben“ und „Wienerwaldaufgaben“ beschlossen wird. Die Anforderung der Beiträge durch den Verein sowie deren Anweisung durch die Mitglieder wird entsprechend dieser sachlichen Trennung durchgeführt. Die Verrechnung der Beiträge erfolgt in der Folge beim Verein in zwei getrennten Verrechnungskreisen und die Vorhaben bzw. deren Förderung werden ebenfalls in sachlicher und finanzieller Hinsicht getrennt.

## 5.3 Voranschlag – Anweisung des Mitgliedsbeitrages

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und bildet die Grundlage für den jährlichen Voranschlag. In der Folge werden die in den Voranschlägen der Jahre 2000 bis 2002 ausgewiesenen Mitgliedsbeiträge den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträgen bzw. den im laufenden Vereinsjahr tatsächlich angewiesenen Beträgen gegenübergestellt:

Gegenüberstellung der beschlossenen und angewiesenen Jahresmitgliedsbeiträge			
Jahr	Im Voranschlag ausgewiesener und beschlossener Gesamtmitgliedsbeitrag €	Höhe des für das betreffende Jahr festgelegten Jahresmitgliedsbeitrages €	Vom festgelegten Jahresmitgliedsbeitrag angewiesener Betrag €
2000	1.469.444,71	973.815,97	892.422,39
2001	982.536,72	901.143,14	864.806,74
2002	1.017.419,68	1.017.419,68	966.504,01

Aus der Gegenüberstellung ist erkennbar, dass der im Voranschlag 2000 und 2001 ausgewiesene und beschlossene Gesamtmitgliedsbeitrag nicht mit der für das betreffende Jahr festgesetzten Mitgliedsbeitragshöhe übereinstimmt. Weiters ist erkennbar, dass der festgelegte Jahresmitgliedsbeitrag in keinem der drei Jahre zur Gänze im laufenden Vereinsgeschäftsjahr an den Verein angewiesen wurde. Die fehlenden Teilbeträge wurden aus diesem Grund in den jeweiligen Voranschlag des Folgejahres aufgenommen. So war zu Beginn des Jahres 2000 noch ein Mitgliedsbeitragsteil in der Höhe von € 495.628,74 aus dem Jahr 1999 und zu Beginn des Jahres 2001 ein Mitgliedsbeitragsteil von € 81.393,58 aus dem Jahr 2000 ausständig. Der im Vereinsjahr 2001 nicht einbezahlte Mitgliedsbeitragsteil von € 36.336,41 scheint im Voranschlag 2002 deswegen nicht auf, da ab Dezember 2001 der Voranschlag für das Folgejahr bereits im Vorjahr beschlossen wird. In diesem Fall wurde der Fehlbetrag im Voranschlag 2002 unter den Barmittelbeständen ausgewiesen, da mit einer rechtzeitigen Anweisung noch vor Jahresende gerechnet wurde.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass auch ein Teil des Mitgliedsbeitrages, nämlich € 50.915,67, für das Jahr 2002 nicht bis zum Jahresende 2002 überwiesen wur

de, obwohl er vom Verein angefordert wurde. Zum Prüfungszeitpunkt im Mai 2003 war die Überweisung dieses Teils noch immer nicht erfolgt. Da der Fehlbetrag einen Teil des für Wienerwaldaufgaben gewidmeten Betrages betrifft, kam es nicht zuletzt auf Grund dieses Fehlbetrages zu Beginn des Jahres 2003 im Verrechnungskreis „Wienerwaldaufgaben“ kurzfristig zu Liquiditätsproblemen. Als zweite Ursache für die aufgetretenen Liquiditätsprobleme war festzustellen, dass die im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossene Zusage, den Mitgliedsbeitrag 2003 (bzw. Teile davon) innerhalb einer Woche nach Abruf durch den Verein zu überweisen, nicht eingehalten wurde.

Zu den oftmals verspäteten Anweisungen von Mitgliedsbeitragsteilen bzw. im Hinblick auf den für das Jahr 2002 noch fehlenden Teilbetrag wird die Ansicht vertreten, dass diese Vorgangsweise weder korrekt noch akzeptabel ist. Grundsätzlich ist bei einem Verein ein Jahresmitgliedsbeitrag zur Gänze in der festgelegten Höhe und in jenem Vereinsjahr, für das er beschlossen wurde, von den Mitgliedern auf das Vereinskonto anzuweisen. Abänderungen oder Änderungen dieser Modalität bedürfen entsprechender Beschlüsse in den dafür vorgesehenen Vereinsgremien. Die Nichteinhaltung gemeinsamer Beschlüsse ist abzulehnen, da sie verbindlich sind und beide Mitglieder darauf vertrauen dürfen, dass das jeweils andere Mitglied die gefassten Beschlüsse einhält um die miteinander angestrebten Ziele im Rahmen des Vereines zu erreichen. Wird von den Mitgliedern die Auffassung vertreten, dass der Verein zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben zu hohe Geldbestände auf seinen Konten aufweist, so wäre für das nächste Jahr ein dementsprechend niedrigerer Mitgliedsbeitrag zu beschließen. Dies kann jedoch nur gemeinsam festgelegt werden und hat ebenfalls durch Beschlüsse in den dafür vorgesehenen Vereinsgremien zu erfolgen. Allgemein wird festgehalten, dass Abänderungen von gemeinsam festgelegten Vorgangsweisen durch ein Mitglied alleine generell als nicht vertretbar angesehen werden können.

Im Zusammenhang mit den jährlichen Mitgliedsbeiträgen ist anzumerken, dass allfällige Kreditkürzungen in jenen Positionen der Budgets der beiden Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag des Vereines zum Inhalt haben, nicht korrekt sind. Durch den gemeinsamen Beschluss über den Mitgliedsbeitrag entsteht eine Verpflichtung, die einem Vertrag gleichzustellen ist. Die den Mitgliedsbeitrag betreffende Voranschlagstelle ist somit bei einer ordnungsgemäßen Gebarung von einer Kreditkürzung auszunehmen. Feststehende Mitgliedsbeiträge sind als Pflichtausgabe zu behandeln.

### **Ergebnis 3**

**Künftig wird von beiden Mitgliedern erwartet, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein in der gemeinsam festgelegten Höhe und in jenem Jahr, für das er beschlossen wurde, angewiesen wird. Weiters sind die gemeinsam festgesetzten Anweisungstermine einzuhalten.**

*Stellungnahme des Vereines NÖ – Wien:*

*Zur beanstandeten Nichteinhaltung der Überweisung von festgelegten Mitgliedsbeiträgen und Anweisungsterminen wird angemerkt, dass die Geschäftsführung diesbezüglich regelmäßig bei den verantwortlichen Stellen der Bundesländer*

*Wien und Niederösterreich urgiert, die entsprechende Anweisung der Beträge jedoch in der Verantwortung der beiden Vorstände bzw. der jeweiligen Finanzabteilung der Bundesländer liegt.*

*Der Vertreter des Landes NÖ im Verein hat zugesagt, der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes nachzukommen und zu trachten, in Hinkunft den jährlichen Mitgliedsbeitrag in der festgelegten Höhe termingerecht anzuweisen.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die von der Geschäftsführung des Vereins abgegebene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Verschiebung des Beschlusses über den Voranschlag des Vereines in das jeweilige Vorjahr wird festgehalten, dass dies den kaufmännischen Erfordernissen entspricht. Die bis zum Voranschlag 2001 gehandhabte Vorgangsweise, den Voranschlag erst während des bereits laufenden Vereinsjahres zu beschließen, widersprach dem Prinzip der Vorherigkeit und somit dem Wesen eines Voranschlages.

## 6 Rechnungswesen des Vereines

### 6.1 Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse des Vereines werden als Einnahmen–Ausgabenrechnungen erstellt. In der Folge wurden die Abschlüsse der Jahre 2000 bis 2002 in komprimierter Form dar- und gegenübergestellt. Der Übersichtlichkeit halber erfolgte die Darstellung der Beträge gerundet und in Mio €:

Gegenüberstellung der Jahresabschlüsse 2000 - 2002			
Jahr	2000 in Mio €	2001 in Mio €	2002 in Mio €
Guthaben per 1. Jänner	0,24	0,84	0,67
<u>Einnahmen</u>			
Mitgliedsbeiträge	1,39	0,95	1,00
Bankzinsen	0,02	0,03	0,02
Retournierte Förderungen	0,03	0,01	–
<b>Summe d. Einnahmen</b>	<b>1,44</b>	<b>0,99</b>	<b>1,02</b>
<u>Ausgaben</u>			
Förderungsausgaben	0,62	0,93	1,09
Personalaufwand	0,16	0,15	0,14
Verwaltungsaufwand	0,04	0,06	0,03
Honorar- u. Planungskosten	0,02	0,02	0,02
<b>Summe d. Ausgaben</b>	<b>0,84</b>	<b>1,16</b>	<b>1,28</b>
Guthaben per 31. Dezember	0,84	0,67	0,41

Wie aus der Gegenüberstellung hervorgeht, wurde zu den Einnahmen des jeweiligen Vereinsjahres der Bestand an Geldmitteln zum Jahresultimo des vorangegangenen Vereinsjahres hinzugerechnet. Nach Abzug der jeweiligen Jahresausgaben errechnet sich das Guthaben an Geldmitteln zum Jahresschluss. Der Guthabenbestand an Geldmitteln lag zum Ende des Jahres 2000 bei € 0,84 Mio und verminderte sich bis zum Ende des Jahres 2002 auf € 0,41 Mio. Der Grund hierfür liegt im Wesentlichen in der Steigerung der Förderungsausgaben von € 0,62 Mio im Jahr 2000 auf € 1,09 Mio bis zum Jahr 2002. Neben den höheren Förderungen für mehrere Radwege wurden insbesondere im Jahr 2002 auch zwei größere Einzelprojekte (Versorgungsleitung der R. Prokschhütte im Wienerwald und Errichtung einer Aussichtswarte in Maria Anzbach) durch den Verein finanziell unterstützt.

Die dargestellten Unterschiede bei den jährlichen Mitgliedsbeitragseinnahmen sind einerseits auf die verschiedenen Höhen der beschlossenen Beiträge und andererseits auf die bereits angeführten Verzögerungen bei den Anweisungen der Mitgliedsbeiträge zurückzuführen. So konnte beispielsweise ein ausständiger Mitgliedsbeitragsteil aus dem Jahr 1999 durch die verspätete Überweisung erst in der Jahresrechnung 2000 erfasst werden.

## **6.2 Zuordnung der Geldmittel zu den Verrechnungskreisen**

Infolge der sachlichen Trennung der Förderungsmaßnahmen in „Vereinsaufgaben“ und „Wienerwaldaufgaben“ werden die Ausgaben und Einnahmen dem jeweiligen Verrechnungskreis zugeordnet und in den Jahresabschlüssen dementsprechend ausgewiesen. In der Folge wurde die in den Jahren 2000 bis 2002 durchgeführte Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestände an anfänglichen und schließlichen Geldmitteln in komprimierter Form dargestellt. Der Übersichtlichkeit halber erfolgte die Darstellung der Beträge gerundet und in Mio €. In der Gegenüberstellung wurden die Vereinsaufgaben mit „Verein“ und die Wienerwaldaufgaben mit „Wienerwald“ abgekürzt.

Verrechnungskreiszuordnung der Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2000 - 2002			
Jahr	2000 in Mio €	2001 in Mio €	2002 in Mio €
Guthaben Verein per 1. Jänner	0,02	0,60	0,59
Guthaben Wienerwald per 1. Jänner	0,22	0,24	0,08
<u>Einnahmen</u>			
Verein	1,10	0,80	0,74
Wienerwald	0,34	0,19	0,28
<b>Summe der verfügbaren Mittel</b>	<b>1,68</b>	<b>1,83</b>	<b>1,69</b>
<u>Ausgaben</u>			
Förderungsmaßnahmen Verein	0,36	0,65	0,83
Förderungsmaßnahmen Wienerwald	0,26	0,28	0,25
Personalaufwand Verein	0,11	0,10	0,09
Personalaufwand Wienerwald	0,05	0,05	0,05
Verwaltungsaufwand Verein	0,03	0,04	0,03
Verwaltungsaufwand Wienerwald	0,01	0,02	0,01
Honorar- u. Planungskosten Verein	0,02	0,02	0,01
Honorar- u. Planungskosten Wienerwald	-	-	0,01
Gesamtausgaben Verein	0,52	0,81	0,96
Gesamtausgaben Wienerwald	0,32	0,35	0,32
<b>Summe der Gesamtausgaben</b>	<b>0,84</b>	<b>1,16</b>	<b>1,28</b>
Guthaben Verein per 31. Dezember	0,60	0,59	0,37
Guthaben Wienerwald per 31. Dezember	0,24	0,08	0,04
<b>Summe der Guthaben per 31. Dezember</b>	<b>0,84</b>	<b>0,67</b>	<b>0,41</b>

Die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben werden soweit wie möglich direkt den beiden Verrechnungskreisen „Vereinsaufgaben“ und „Wienerwaldaufgaben“ zugeordnet. Dies betrifft vor allem die Einnahmen und die Ausgaben für Förderungsmaßnahmen sowie die Honorar- und Planungskosten. Von den Verwaltungskosten wird nur ein Teil direkt zugeordnet. Jene Kosten, für die keine Zuordnung möglich ist, werden im Verhältnis 3:1 (Vereinsaufgaben:Wienerwaldaufgaben) aufgeteilt.

Im Personalaufwand werden die Kosten der für den Verein tätigen Personen ausgewiesen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass nur eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft beim Verein angestellt ist und diese Kosten intern dem Verrechnungskreis „Vereinsaufgaben“ zugeordnet werden. Das übrige Vereinspersonal ist bei der Schloss Laxenburg BetriebsgesmbH angestellt, für die Tätigkeit im Rahmen des Vereines erfolgt eine anteilige Überrechnung der Personalkosten. Von den Bezügen der beiden sowohl für die Schloss Laxenburg BetriebsgesmbH wie auch für den Verein in Per

sonalunion tätigen Geschäftsführer werden 50 % dem Verein überrechnet und die Kosten im bereits dargestellten Verhältnis 3:1 aufgeteilt. Ebenfalls zu 50 % wird der Bezug eines technischen Angestellten der Schloss Laxenburg BetriebsgesmbH refundiert. Diese Kosten scheinen im Verein im Verrechnungskreis „Wienerwaldaufgaben“ auf. Eine Angestellte für Rechnungswesen und Administration wird zur Gänze dem Verein angelastet und intern den „Vereinsaufgaben“ zugeordnet. Auf Grund der vereinsinternen Aufteilung ergibt sich für den Prüfungszeitraum, dass zwei Drittel des gesamten Personalaufwandes den „Vereinsaufgaben“ und ein Drittel den „Wienerwaldaufgaben“ zugeordnet wurden.

Die anteilige Kostenverrechnung des Personalaufwandes zwischen der Schloss Laxenburg BetriebsgesmbH und dem Verein erfolgt bereits seit Jahren in der dargestellten Form. Der Aufteilungsmodus wird auch jeweils im jährlichen Rechenschaftsbericht des Vereines dokumentiert und mit Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt. Da keine Aufzeichnungen darüber geführt werden, inwieweit die Geschäftsführung und das Personal für die Schloss Laxenburg BetriebsgesmbH und den Verein tätig sind, ist eine Überprüfung der Richtigkeit der getroffenen Kostenaufteilung nicht möglich. Auf Grund der Tatsache, dass erfahrungsgemäß im Laufe der Jahre jedoch entwicklungsbedingt und projektbezogenen Veränderungen des Arbeitsaufwandes eintreten, wird seitens des LRH und des Kontrollamtes der Stadt Wien eine laufende Kontrolle des Aufteilungsmodus durch die Geschäftsführer angeregt.

Die Kontrolle des Aufteilungsmodus sollte auch die vereinsinterne Zuordnung in „Vereinsaufgaben“ und „Wienerwaldaufgaben“ betreffen. Da ab dem Jahr 2004 gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe 7.2.2.2 Finanzierung – Voranschlag 2003) sämtliche Wienerwaldprojekte in die Vereinsaufgaben übernommen werden, sollte zuvor überlegt werden, inwieweit eine Weiterführung der Aufteilung noch sinnvoll ist.

#### **Ergebnis 4**

**Seitens der Geschäftsführung sollte in regelmäßigen Abständen die Aufteilung der Personalkosten zwischen der Schloss Laxenburg BetriebsgesmbH und dem Verein überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Überprüfung der Aufteilung sollte mit dem Ziel einer Verbesserung der Kostenwahrheit auch die beim Verein getroffenen Zuordnungen in „Vereinsaufgaben“ und „Wienerwaldaufgaben“ umfassen, wobei zuvor die Notwendigkeit dieser Aufteilung generell überdacht werden sollte.**

#### *Stellungnahme des Vereines NÖ – Wien:*

*Die Kostenaufteilung des Arbeitsaufwandes des Personals zwischen der Schloss Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. und dem Verein NÖ - Wien, gemeinsame Erholungsräume, ist aus der langjährigen Erfahrung heraus gegeben. Durch die Situation der Einrichtung des „Biosphärenpark-Managements“ und der daraus resultierenden Aufgabenverschiebung wird überprüft, ab dem Budget 2004 bei den Refundierungen der Geschäftsführerbezüge und dem Gehalt des Technikers, Herrn Ing. Romirer, eine entsprechende Neuaufteilung vorzunehmen.*

*Die vereinsinterne Aufteilung des Budgets in Vereinsaufgaben einerseits und Wienerwaldaufgaben andererseits entfällt ab dem Jahre 2004. Es werden für den Biosphärenpark (ehemals Wienerwald) und für die Vereinsaufgaben zwei getrennte Budgets erstellt.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **7 Vereinsaufgabe „Wienerwald“**

Im Jahr 1992 wurde der Aufgabenbereich des Vereines um die Förderung von speziellen Maßnahmen und Projekten zum Schutze des Wienerwaldes erweitert. Ab diesem Zeitpunkt werden von den beiden Mitgliedern alljährlich zusätzliche Mittel für diesen Zweck mit entsprechender Widmung zur Verfügung gestellt. Die Vereinsstatuten wurden um die neue Tätigkeit erweitert und die Wienerwald-Deklaration als Grundlage aufgenommen.

### **7.1 Wienerwald-Deklaration**

Im Jahr 1987 unterzeichneten die Landeshauptleute von Burgenland, NÖ und Wien die Wienerwald-Deklaration. Darin bekannten sich die drei Bundesländer zu einem umfangreichen Katalog von Schutz- und Pflegemaßnahmen für den Wienerwald. Vorrangiges und übergeordnetes Ziel dieser Maßnahmen ist es, den Wienerwald als Kulturlandschaft und beliebtes Naherholungsgebiet um Wien zu erhalten, und allen negativen Entwicklungen und Einflüssen, die dies gefährden, entgegenzuwirken. In der Deklaration sind die umzusetzenden Maßnahmen in den Bereichen Siedlungsentwicklung und Bautätigkeit, Verkehr, Entsorgung und Versorgung, Land- und Forstwirtschaft sowie Organisation und Öffentlichkeitsarbeit enthalten. Der Bund und alle 53 Wienerwaldgemeinden wurden eingeladen, sich der Deklaration anzuschließen und die in ihren Wirkungskreis fallenden Maßnahmen zu verwirklichen.

Im Millenniumsjahr 2002 („1000 Jahre Wienerwald“) stand fest, dass viele der Ziele noch nicht erreicht wurden bzw. deren Realisierung infolge der eingetretenen Entwicklungen nur durch die Einbringung neuer Gegenwartsaspekte möglich ist. Aus diesem Grund wurde die Deklaration überarbeitet und die neue Fassung („Wienerwald-Deklaration 2002“) mit Ende des Jahres 2002 von den Landeshauptleuten von Burgenland, NÖ und Wien unterfertigt. Wie im Jahr 1987 werden auch diesmal die Wienerwaldgemeinden und der Bund eingebunden, damit die Umsetzung der Maßnahmen auf einer breiten Basis und in Abstimmung mit der lokalen Bevölkerung erfolgen kann.

Eine der in der Wienerwald-Deklaration 2002 angeführten Aktivitäten ist die Erstellung eines Konzeptes zur Schaffung eines „Biosphärenparks Wienerwald“ unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzinteressen, der Funktion des Wienerwaldes als Erholungsraum, der Wirtschaft, insbesondere Land- und Forstwirtschaft, sowie den Interessen der Wienerwaldgemeinden und der betroffenen Wiener Gemeindebezirke.



## **7.2 Biosphärenpark Wienerwald**

Im Millenniumsjahr 2002 wurde verstärkt nach Möglichkeiten gesucht, um den Wienerwald künftig besser als bisher in seiner Gesamtheit zu schützen. Im April 2002 wurde von den Bundesländern Wien und NÖ die ARGE Wienerwald - ein Expertenteam aus Vertretern verschiedener Natur- und Umweltschutzinstitute - beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zu erstellen. In der Studie wurden die möglichen Schutzvarianten (Nationalpark, Biosphärenpark, etc.) für den Wienerwald untersucht. Als geeignetste Lösung wurde die Errichtung eines Biosphärenparks angesehen, da dabei die Gesamtfläche des Wienerwaldes miteinbezogen werden kann und die angestrebten Schutzziele erreichbar sind. Im Dezember 2002 kamen die Landeshauptleute von Wien und NÖ überein, die bundesländerübergreifende Realisierung des „Biosphärenparks Wienerwald“ auf Basis der Machbarkeitsstudie und weiterer Planungen in Angriff zu nehmen.

### **7.2.1 Wesen, Struktur und Funktion eines Biosphärenparks**

Im Jahr 1976 wurde von der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) ein neues Schutzprogramm gestartet. Dabei werden in Gebieten, wo besondere Natur- und Kulturlandschaften vorkommen, so genannte „Biosphärenparks“ eingerichtet und solche Gebiete besonders geschützt. Diese Gebiete sind „gelebte“ Modelle, wie Menschen ressourcenschonend wirtschaften und leben können. Für die Anerkennung durch die UNESCO sind genau festgelegte Kriterien zu erfüllen, in regelmäßigen Abständen wird überprüft, ob die Region dieses Gütesiegel noch verdient. Seit dem Start des Schutzprogramms wurden weltweit über 400 „Biosphärenparks“ errichtet.

Ein „Biosphärenpark“ ist in eine Kernzone, eine Pflegezone und in eine Entwicklungszone unterteilt. In der Kernzone soll eine vom Menschen möglichst unbeeinflusste Naturlandschaft erhalten bleiben. Die Pflegezone dient zum Schutz und zur Bewahrung der durch menschliche Nutzung entstandenen wertvollen Kulturlandschaften. Eine Erprobung innovativer Modelle für die nachhaltige Entwicklung in der Biosphärenparkregion erfolgt in der Entwicklungszone. Dem „Biosphärenpark“ kommt eine Schutzfunktion zur Erhaltung der Ökosysteme, eine Entwicklungsfunktion zur Förderung einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung, und eine Forschungsfunktion zur Unterstützung von Forschungs- und Demonstrationsprojekten zu.

### **7.2.2 Organisation der Vorarbeiten für die Errichtung des Biosphärenparks**

Gleichzeitig mit der Entscheidung über die gemeinsame Einrichtung eines Biosphärenparks legten die Vertreter der Bundesländer Wien und NÖ fest, die dafür notwendigen Vorarbeiten im Rahmen des geprüften Vereines durchzuführen. Der Verein soll dabei vorerst in der Planungs- und Vorlaufphase bis zur Erreichung der Anerkennung des Wienerwaldes als „Biosphärenpark“ durch die UNESCO als organisatorische Plattform fungieren, über die auch die notwendige Finanzierung der Vorarbeiten erfolgt.

### 7.2.2.1 Biosphärenparkmanager

Zur Umsetzung der Vorarbeiten für den „Biosphärenpark“ wurde vom Verein ein Leiter des „Biosphärenparks Wienerwald Managements“ angestellt. Der Dienstvertrag wurde im März 2003 von der Geschäftsführung des Vereines mit dem Leiter nach Genehmigung durch die beiden Mitgliedervertreter abgeschlossen und ist rückwirkend per 20. Jänner 2003 in Kraft getreten. Auf Grund des Vertrages obliegt dem Leiter im Wesentlichen die Vorbereitung der Einreichunterlagen für die UNESCO. In diesem Zusammenhang sind von ihm eine Vielzahl von Koordinations- und Planungsaufgaben wahrzunehmen, die im Vertrag detailliert angeführt wurden. Weiters enthält der Vertrag die erforderlichen allgemeinen Regelungen (Beschäftigungsausmaß, Bezug, Erholungsurlaub etc.). Das Anstellungsverhältnis wurde befristet bis 31. Dezember 2004 abgeschlossen.

Gemäß Pkt. II 2 des Dienstvertrages ist der Leiter bei der Besorgung seiner Aufgaben fachlich den jeweiligen Leitern der Abteilung Forstwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung und der Magistratsabteilung 49 – Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien weisungsunterworfen. Bei den im Zuge der Kontrolle geführten Gesprächen wurde festgestellt, dass durch die fachliche Weisungsgebundenheit außerhalb des Vereines Auffassungsunterschiede zwischen dem Leiter des Biosphärenparkmanagements und der Geschäftsführung des Vereines hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis innerhalb des Vereines bestehen. Seitens des LRH und dem Kontrollamt der Stadt Wien wurde daher empfohlen, die einzelnen Kompetenzen genau zu definieren und schriftlich festzulegen.

Daraufhin wurde die Geschäftsführung des Vereines mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2003 aufgefordert, gemeinsam mit dem Lenkungsausschuss zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe bei der Biosphärenparkplanung einen schriftlichen Konsens auszuarbeiten, in dem die rechtlichen als auch die fachlichen Kompetenzen geklärt werden. Der Lenkungsausschuss wurde zu Beginn der Vorarbeiten für den „Biosphärenpark“ eingesetzt und hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der beiden Länder zu koordinieren. Im Lenkungsausschuss sind die beiden Länder durch je drei Mitglieder des Amtes der NÖ Landesregierung und des Magistrates der Stadt Wien vertreten. Der Lenkungsausschuss gibt dem „Biosphärenpark Wienerwald Management“ Empfehlungen, Zielvorgaben und Weisungen.

Der von der Mitgliederversammlung an die Geschäftsführung erteilte Auftrag, gemeinsam mit dem Lenkungsausschuss einen schriftlichen Konsens auszuarbeiten, wurde aber bis Anfang August 2003 noch nicht in Angriff genommen.

#### **Ergebnis 5**

**Die Geschäftsführung wird aufgefordert, so rasch wie möglich gemeinsam mit dem Lenkungsausschuss der Aufforderung der Mitgliederversammlung nachzukommen und den „schriftlichen Konsens“ zur Klärung der Kompetenzen auszuarbeiten.**

*Stellungnahme des Vereines NÖ – Wien:*

*Ein schriftlicher Konsens des Lenkungsausschusses zur Klärung der Kompetenzen befindet sich derzeit in Ausarbeitung.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 7.2.2.2 Finanzierung – Voranschlag 2003

Der Voranschlag des Vereines für das Jahr 2003 wurde in der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2002 genehmigt. Dieser sah einen gesamten Mitgliedsbeitrag der beiden Bundesländer in der Höhe von € 1.017.418,00 vor, wobei auf die Vereinsaufgaben € 726.728,00 und auf die Wienerwaldaufgaben € 290.690,00 entfallen sollten. Im Beschluss über den Voranschlag wurde unter anderem ausgeführt, dass der Mitgliedsbeitragsteil für die Wienerwaldaufgaben auch für Projekte des „Biosphärenparks Wienerwald“ zu verwenden sind.

Die Einnahmen aus dem Mitgliedsbeitrag 2003 und die geschätzten per 31. Dezember 2002 aus dem Vorjahr noch verfügbaren Barmittel von € 445.000,00 wurden im Voranschlag 2003 den einzelnen Projekten entsprechend den Förderungszusagen zugeteilt. Unter Berücksichtigung der übrigen Aufwendungen für Personal- und Verwaltungsaufwand sowie Honorar- und Planungskosten scheinen in diesem Voranschlag noch nicht disponierte Mittel in der Höhe von € 23.467,34 für Vereinsaufgaben und € 18.580,85 für Wienerwaldaufgaben auf. Für den „Biosphärenpark Wienerwald“ scheinen keine Aufwendungen im Voranschlag auf. Zum Zeitpunkt des Beschlusses am 9. Dezember 2002 über den Voranschlag war vorhersehbar, dass Vorarbeiten sowie Projekte für den geplanten Biosphärenpark über den Verein abgewickelt werden sollen. Im Voranschlag 2003 war jedoch ziffernmäßig keinerlei Aufwand für den Biosphärenpark (Projektkosten, Personalaufwand, Sachaufwand etc. ) berücksichtigt.

Wie bereits ausgeführt, wurde im Beschluss über den Voranschlag 2003 vom 9. Dezember 2002 eine Verwendung des für den Schutz des Wienerwaldes gewidmeten Mitgliedsbeitrages auch für Projekte des Biosphärenparks Wienerwald von den beiden Vereinsmitgliedern vereinbart. Die Anstellung des Leiters des Biosphärenparkmanagements beim Verein war Anfang Dezember 2002 von den beiden Mitgliedern noch nicht festgelegt, wodurch das Fehlen von Personalaufwendungen für den Biosphärenpark im Voranschlag begründet ist.

Vom Verein wurden ab Jänner 2003 Bezugszahlungen an den Leiter des Biosphärenparkmanagements geleistet. Die Anweisung des Bezuges an den Leiter des Biosphärenparkmanagements durch die Geschäftsführung erfolgte zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage einer mündlichen Zusage der beiden Vereinsvorstände, nach der eine finanzielle Bedeckung für das Jahr 2003 sichergestellt werden sollte. Die erforderliche Anpassung des Voranschlages durch die Mitgliederversammlung wurde während des gesamten ersten Quartals 2003 aber nicht durchgeführt.

Im Zuge der durchgeführten Überprüfung wurde festgestellt, dass der beschlossene Voranschlag 2003 nicht alle Ausgaben, die in diesem Rechnungsjahr voraussichtlich fällig werden, enthält. Da der Voranschlag keinen Personalaufwand für den Biosphärenparkmanager und keine Angaben über den von ihm benötigten Sachaufwand enthält bzw. auch keine Bedeckung dieses Aufwandes ausgewiesen ist, war er nicht vollständig. Durch die fehlende Vollständigkeit war ein wesentlicher Grundsatz, den ein Voranschlag zu erfüllen hat, nicht gegeben. Die im Beschluss über den Voranschlag durch die Mitgliederversammlung erfolgte allgemeine Ermächtigung, dass die Mittel für die Wienerwaldaufgaben auch für Projekte des Biosphärenparks Wienerwald zu verwenden sind, ist im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Gebarung nicht ausreichend.

### **Ergebnis 6**

**Es ist sicherzustellen, dass in Hinkunft Anweisungen nur mehr auf der Grundlage eines detaillierten vollständigen Voranschlages, der alle voraussichtlichen Personal- und Sachaufwendungen enthält und von der Mitgliederversammlung im Vorhinein beschlossen wurde, durchgeführt werden.**

*Stellungnahme des Vereines NÖ – Wien:*

*Seitens der Geschäftsführung wird erklärt, Anweisungen nur mehr auf der Grundlage des Voranschlages sowie von protokollierten Mitgliederbeschlüssen durchzuführen und dieses in Hinkunft zu beachten.*

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von der Geschäftsführung des Vereines wurde infolge der Kritik des LRH und des Kontrollamtes der Stadt Wien ein abgeänderter Voranschlag erstellt und im Wege über den Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der abgeänderte Voranschlag für das Jahr 2003 wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2003 beschlossen. Der Voranschlag sieht nunmehr einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag des Landes NÖ in der Höhe von € 40.000,00 für den Biosphärenpark vor. Durch das Land Wien werden von einem bereits genehmigten Förderungsbetrag in der Höhe von € 58.000,00 nur € 18.000,00 in Anspruch genommen und die übrigen € 40.000,00 für den Biosphärenpark zur Verfügung gestellt. Weiters wurden insgesamt € 80.000,00 aus verschiedenen anderen Wienerwaldprojekten zugunsten der Arbeiten für den Biosphärenpark umgeschichtet. Durch die erfolgten Umschichtungen ergibt sich eine Verminderung der übrigen Förderungsmaßnahmen bei den Wienerwaldaufgaben im Jahr 2003 von € 330.940,00 um € 120.000,00 auf € 210.940,00.

Insgesamt steht im Jahr 2003 für die Vorarbeiten zur Errichtung des Biosphärenparks Wienerwald ein Betrag von € 160.000,00 zur Verfügung. Die Aufwendungen für den Biosphärenpark sind im Voranschlag wie folgt ausgewiesen:

Personalaufwand: € 67.112,00, Planungsaufwand: € 64.000,00 und Verwaltungsaufwand: € 28.888,00.

Gleichzeitig mit dem Beschluss über den abgeänderten Voranschlag wurde von der Mitgliederversammlung festgelegt, dass für die Jahre 2004 und 2005 aus dem Vereinsbudget zum Schutze des Wienerwaldes von € 290.600,00 jeweils € 275.000,00 zweckgebunden für das Biosphärenparkmanagement zur Verfügung zu stellen sind. Die verbleibenden € 15.600,00 sowie alle derzeitigen Wienerwaldprojekte werden ab dem Jahresbudget 2004 in die Vereinsaufgaben übernommen.

### **7.2.3 Zusammenfassende Beurteilung**

Die Einrichtung eines Biosphärenparks Wienerwald stellt eine geeignete Möglichkeit einer Weiterentwicklung der Naturschutzbestrebungen in diesem Gebiet dar und kann gleichzeitig den Ansprüchen der Menschen an ihren Lebensraum – wie Wohnen, Arbeiten, Erholen – Rechnung tragen. Das Modell des „Biosphärenparks“ lässt zudem eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Entwicklung der gesamten Region in der Zukunft erwarten und ist daher zu begrüßen.

Die Entscheidung der Länder Wien und NÖ, die mit Jänner 2003 begonnenen Vorarbeiten für die Einrichtung des „Biosphärenparks“ im Rahmen des Vereines abzuwickeln, wird positiv bewertet, da eine bereits bestehende Organisationsstruktur genutzt wurde. Dadurch konnten die Kosten für die Administration dieses Teils des Gesamtprojekts verringert werden. Die Einsparungen können für das Projekt selbst und für dessen Weiterentwicklung Verwendung finden.

In diesem Zusammenhang wird vom LRH und dem Kontrollamt der Stadt Wien generell die Auffassung vertreten, dass bei allen neuen Projekten in den verschiedenen Materien vorerst geprüft werden sollte, ob sie im Bereich von schon bestehenden Rechtskörpern realisiert werden können. Erst wenn diese Prüfung zeigt, dass kein bereits vorhandener Verein, keine Gesellschaft oder Körperschaft geeignet ist, ein Projekt zu realisieren, sollte eine neue organisatorische Plattform eingerichtet werden. Durch eine solche Vorgangsweise ist der Kostenaufwand, der mit der Einrichtung und dem Betrieb neuer Rechtskörper verbunden ist, vertretbar.

Nach der Grundsatzentscheidung, ein Projekt durchzuführen, wird im Vorfeld die rechtzeitige Festsetzung klarer Kompetenzstrukturen und die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel auf der Basis eines beschlossenen Budgets für eine erfolgreiche Abwicklung als unbedingt notwendig angesehen. Im gegenständlichen Fall wurden diese erforderlichen Rahmenbedingungen erst über Intervention des LRH und des Kontrollamtes der Stadt Wien geschaffen bzw. in die Wege geleitet. Durch eine rechtzeitige und vorausschauende Handlungsweise im Bereich der Projektplanung hätten die in der Anfangsphase der Projektrealisierung eingetretenen Komplikationen vermieden werden können.

St. Pölten, im Jänner 2004

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber